

Einwohnergemeinde Lausen

Kanton Basel-Landschaft



BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Stand: 10. Dezember 2025 / EGV

Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und auf § 3 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Lausen ein Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Abläufe zwischen Tod und Bestattung, die Voraussetzungen für die Benützung des Friedhofs, die verschiedenen Möglichkeiten der Beisetzung sowie die Benützung, die Kosten, die Gestaltung und die Pflege der Grabstätten.

§ 2 Grundsatz

¹ Für Verstorbene mit letzter Niederlassung in der Gemeinde besteht Anspruch auf eine Bestattung auf dem Friedhof Lausen.

² Alle übrigen Verstorbenen können gegen Gebühr und mit Bewilligung des Gemeinderates auf dem Friedhof Lausen bestattet werden.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat Lausen. Ihm obliegt der Erlass ausführender Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement sowie einer Gebührenordnung.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, insbesondere die Zuständigkeiten und die Gebühren.

³ Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für den Erlass von Verfügungen zu diesem Reglement und der dazugehörigen Verordnung.

II. BESTATTUNGEN

§ 4 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Die meldepflichtigen Personen melden Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern unverzüglich der Gemeindeverwaltung. Die ärztliche Todesbescheinigung ist bei der Anmeldung vorzuweisen.

§ 5 Anordnungen für Bestattungen

¹ Die Gemeindeverwaltung setzt in Absprache mit den Angehörigen und, wo einbezogen, mit dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest. Bei gewünschter Kremation obliegt die Organisation bei der Gemeindeverwaltung. Sie benachrichtigt weiter alle nötigen involvierten Stellen.

² Liegt keine Anordnung für das Begräbnis der verstorbenen Person vor, entscheiden die Angehörigen über die Art der Bestattung.

³ Ohne die Anordnung für das Begräbnis und ohne bestimmende Angehörige werden die Kremation und die Bestattung im Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung angeordnet.

⁴ Die Auswahl des Sarges bei Erdbestattungen ist Sache der Angehörigen. Bei einer Kremation steht die Standardauswahl von Urnen der jeweiligen Krematorien zur Verfügung. Die Besorgung einer privaten Urne ist Sache der Angehörigen. Der Kremationssarg wird gemäss Vorgaben des Krematoriums bestimmt.

§ 6 Publikationen

Die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen in Absprache mit den Angehörigen.

§ 7 Zeitpunkt der Bestattung

¹ Die Bestattungszeit erfolgt in Absprache mit den Angehörigen. Die Bestattung findet in der Regel bis spätestens um 14.00 Uhr statt.

² An Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 8 Aufbahrung

¹ Die verstorbene Person wird nach Absprache mit den Angehörigen durch ein Bestattungsunternehmen abgeholt und in den Aufbahrungsraum des Friedhofs oder direkt ins Krematorium überführt. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

² Der Aufbahrungsraum steht den Hinterbliebenen offen. Die Zutrittsberechtigung wird ihnen bis zur Bestattung von der Gemeindeverwaltung gewährt.

§ 9 Besammlung

Die Trauergemeinde besammelt sich in der Regel bei der Friedhofhalle.

§ 10 Beisetzung und Abdankung

Die Anordnung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

§ 11 Art der Bestattung

¹ Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof, soweit verfügbar, folgende Möglichkeiten:

- a) Sarggrab
- b) Urnenbeisetzung in bestehendes Sarggrab
- c) Urnengrab (nur Holz oder Bio-Urne)
- d) Urne in bestehendem Urnengrab (nur Holz oder Bio-Urne)
- e) Kindergrab in normalem Urnengrab
- f) Urnennischengrab
- g) Urnenbeisetzung in bestehendes Urnennischengrab
- h) Gemeinschaftsgrab

² Die Beisetzung einer Urne kann auch in der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen stattfinden, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen. Dasselbe gilt für die Urnennischen.

³ Mit Einwilligung der Angehörigen kann von den Fristen abgewichen werden.

⁴ Sämtliche Grabstätten sind im Gräberverzeichnis und Gräberplan fortlaufend zu nummerieren und einzutragen.

⁵ Die Grabmasse werden in der Begräbnisordnung festgelegt.

§ 12 Unentgeltliche Bestattung

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden unentgeltlich bestattet:

- a) Verstorbene, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Lausen ihre gesetzliche Niederlassung hatten.
- b) Verstorbene ohne entsprechende Niederlassung, deren Leichnam in der Gemeinde aufgefunden wurde.

§ 13 Beitrag und Leistungen der Gemeinde

Die Leistungen der Gemeinde schliessen für die Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassung oder Personen, die bis zum Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim in Lausen Niederlassung hatten, folgendes ein:

- a) Die Aufbahrung in der Friedhofhalle.
- b) Die Beisetzung der verstorbenen Person.
- c) Die Kremation im von der Gemeindeverwaltung bestimmten Krematorium (Spezialfälle werden gesondert behandelt).
- d) Das Bereitstellen und Überlassen eines Grabes.

- e) Für die Reihengräber erstellt die Gemeinde zu ihren Lasten eine Grabeinfassung mittels liegenden Steinplatten.
- f) Einfaches Grabkreuz mit Namen (eventuell Allianzname), Vorname(n) sowie Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person (Erd- und Urnengräber).
- g) Alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung und des Friedhofpersonals.
- h) In Absprache mit den Hinterbliebenen veranlasst die Gemeindeverwaltung Lausen die amtlichen Publikationen, wenn dies erwünscht ist.
- i) einfache Staatsurne (Angebot Krematorium).
- j) Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 14 Bestattung gegen Entgelt

¹ Gegen Bezahlung einer Grabstättegebühr und sämtlicher Bestattungskosten können mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates auch Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, bestattet werden.

² Der Gemeinderat erteilt auf Gesuch hin eine Bestattungsbewilligung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Wenn der oder die Verstorbene früher in der Gemeinde Lausen Wohnsitz hatte.
- b) Wenn der oder die Verstorbene das Bürgerrecht der Gemeinde Lausen hatte oder von einem Gemeindebürger oder einer Gemeindebürgerin abstammte.
- c) Wenn der oder die Verstorbene enge Familienangehörige in der Gemeinde hat.
- d) Wenn der oder die Verstorbene in der Gemeinde Lausen verstorben ist.

³ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat den teilweisen oder ganzen Erlass der Gebühren beschliessen. Die Ansätze sind in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 15 Benützungsdauer der Grabstätten

Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre. Für die Gräber, welche vor dem Jahr 2007 erstellt wurden, gilt noch eine Benützungsdauer von 25 Jahren.

§ 16 Gesuche für Grabmäler

¹ Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer Skizze in prüfbarer Darstellung im Massstab 1:10 und mit Angabe des zur Verwendung gelangenden Materials sowie der Bearbeitung desselben, sind der Gemeindeverwaltung Lausen zur Prüfung einzureichen.

² Die Verwaltung prüft das Gesuch und erteilt die Bewilligung.

³ Der Unterhalt der Grabmäler und Einfassungen ist Angelegenheit der Angehörigen. Seitens der Gemeinde Lausen wird jegliche Haftung abgelehnt.

§ 17 Gestaltung und Material der Grabmäler

¹ Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Weise erfolgen. Die Grösse von liegenden Grabplatten darf nicht mehr als die Hälfte der Grabfläche betragen.

² Für Grabmäler sind grundsätzlich alle Natur- und Kunststeine sowie Holz und matte Metalle zulässig. Das Anbringen von Fotografien bis zu einer Grösse von 20 cm ist zulässig. Auffällige Elemente sind nicht gestattet.

³ Die Masse der Grabmäler werden im Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement festgelegt.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch weder die unmittelbare Umgebung, noch das gesamte Friedhofbild beeinträchtigt werden.

§ 18 Versetzen der Grabmäler

¹ Grabmäler dürfen nur auf eine/n Fundamentplatte/-riegel mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal erstellt werden.

² Die Fundamentplatte muss mindestens 10 cm unter dem Terrain liegen.

³ Auf Sarggräbern dürfen die Grabmäler nach erfolgter Bestattung und auf Urnengräbern frühestens 4 Monate nach der Bestattung versetzt werden.

⁴ Grabmäler, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen entfernt oder geändert werden. Die Gemeinde Lausen kann eine Ersatzvornahme anordnen.

⁵ Der Unterhalt und das Richten von Grabmäler geht zulasten der Angehörigen.

⁶ Infolge zu erwartenden Setzungen dürfen Grabumrandungen frühestens nach 12 Monaten versetzt und nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren verklebt werden. Der Unterhalt und die Instandstellung der Umrandungen geht vollumfänglich zulasten der Angehörigen.

§ 19 Urnennischen- und Gemeinschaftsgräber

¹ Die Urnennischengräber sind mit Steinplatten verschlossen. Die Kosten der Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Ausführung wird im Anhang zum Reglement festgelegt.

² Beim Gemeinschaftsgrab ist eine Beschriftung der Namen auf Anfrage möglich. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 20 Bepflanzung und Unterhalt

¹ Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden. Diese dürfen in Breite und Länge nicht über die Umrandungen hinauswachsen.

² Alle Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung durch eine Gartenbaufirma abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen einheitlich bepflanzt. Dies gilt auch für das Entfernen oder das Zurückschneiden von zu hohen oder nicht konformen Pflanzen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

³ Für Verstorbene, die weder in der Gemeinde noch in der Nachbarschaft Angehörige hinterlassen, kann gegen die Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch die Gemeinde bepflanzt und instandgehalten werden. Die entsprechenden Gebühren werden im Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement festgelegt.

⁴ Bei den Urnennischengräbern stehen für Frischblumen Vasen zur Verfügung. Private individuelle Bepflanzungen, Blumenbes Schmückung sowie sonstiger Grabschmuck sind nicht gestattet. Beim Gemeinschaftsgrab sind keine private, individuelle Bepflanzungen und Blumenbes Schmückungen möglich.

⁵ Lediglich während der Bestattung sind Blumenbes Schmückungen bei den Urnennischengräbern und beim Gemeindeschäftsgrab möglich. Verdorrte Pflanzen, zerfallene Dekorationen und weiteres werden durch die Gemeinde entfernt.

⁶ Allfälliger weiterer Schmuck wird innert nützlicher Frist entfernt.

⁷ Bewässerungsanlage

Um den Unterhalt zu erleichtern besteht eine Bewässerungsanlage. Diese giesst die Grabanlage in der Nacht automatisch. Es besteht jedoch keine Garantie für ein lückenloses Giessen.

§ 21 Schutz der Anlagen

¹ Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur ausserhalb des Friedhofes abgestellt werden. Sonderbewilligungen (für das Stellen der Grabsteine usw.) kann das Werkhofpersonal erteilen.

² Das Mitführen von Hunden ist auf dem Areal des Friedhofes untersagt.

³ Die Besucherinnen und Besucher tragen Sorge zu allen Anlagen des Friedhofs. Blumen, Zweige von Pflanzen aller Art sowie Grabschmuck auf fremden Gräbern oder der Friedhofanlage dürfen nicht entfernt werden.

§ 22 Aufhebung der Grabfelder

Nach Ablauf der Belegungsdauer werden die Hinterbliebenen mittels Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, persönliche Anschrift und durch Hinweise auf dem Friedhof aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt entfernt, so verfallen sie an die Gemeinde. Dies gilt auch für die Grabstätten Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können.

§ 23 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Grabeinfassungen, Gravuren auf Urnenplatten, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt mit dem Erlass durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

² Bestehende Gräber und Grabmäler müssen den Gestaltungsvorschriften dieses Reglements nicht angepasst werden.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 10. Dezember 2025.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Peter Aerni

Andreas Neuenschwander

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx. xxxx 2026.